

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 aufgrund

der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569),

folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“.

2. § 7 Abs.1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Abfallbehälter für Restmüll (§ 12 Abs. 12) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l (wird seit dem 1.1.1995 nicht mehr neu aufgestellt) und 1,1 m<sup>3</sup>.
2. Abfallbehälter für organische Abfälle (Biotonne, § 12 Abs. 3) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l und 240 l.
3. Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen aus Haushaltungen (Papiertonne, § 12 Abs. 2) in den Größen 120 l, 240 l und 1,1 m<sup>3</sup>.
4. Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l bzw. geeignete Säcke.
5. Unterflurcontainer für Restabfall, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), organische Abfälle, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 1m<sup>3</sup>, 2m<sup>3</sup>, 3m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5m<sup>3</sup>.
6. Depotcontainer für Alttextilien (§ 12 Abs. 9)

(2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang für Papier und Pappe aus privaten Haushalten wird entweder über die Papiertonne nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung oder über die Nutzung der städtischen Recyclinghöfe erfüllt. *(redaktionelle Änderung)*

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Abfallbehälter für Restmüll (§ 12 Abs. 8) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l (wird seit dem 1.1.1995 nicht mehr neu aufgestellt) und 1,1 m<sup>3</sup>.
2. Abfallbehälter für organische Abfälle (Biotonne, § 12 Abs. 4) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l und 240 l.
3. Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen aus Haushaltungen (Papiertonne, § 12 Abs. 2 und 3) in den Größen 120 l, 240 l und 1,1 m<sup>3</sup>.
4. (bleibt unverändert).
5. Unterflurcontainer für Restab-

getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2“.

4. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „auf Bitten des Grundstückseigentümers“ werden gestrichen.

5. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die von der Stadt für die Entleerung bestimmten Wochentage sowie künftige Änderungen dieser Termine werden in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z.B. Homepage) bekanntgegeben.

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Alle Nutzer der städt. Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle und schadstoffhaltige Abfälle vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen. Für Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Altpapier und Pappe sind in der Papiertonne bereitzustellen oder zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(3) Pflanzenabfälle (nicht holzig), organische Küchenabfälle und kompostierbare Einwegverpackungen, deren sich der Besitzer entledigen will, sowie Speiseabfälle, die in geringen Mengen Erzeugnisse oder Tierkörperteile i.S.d. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) enthalten, sind der Biotonne zuzuführen. Die Entsorgung größerer Mengen richtet sich nach dem TierNebG. Bei Pflanzenabfällen bleibt die Möglichkeit der Abfuhr in Gartenabfallsäcken, als Sperrgut oder die Anlieferung an den Recyclinghöfen unberührt.

(4) Pflanzenabfälle (holzig) sind entweder bei der Sperr-

fall, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), organische Abfälle und stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 1m<sup>3</sup>, 2m<sup>3</sup>, 3m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5m<sup>3</sup>.

(2) Für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist der Standort im Einvernehmen mit den AWM festzulegen. (...) *(redaktionelle Änderung)*

(5) Erfolgt der Transport von Abfallbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Stadt den Transport entgegen Abs. 2 auf Bitten des Grundstückseigentümers als Serviceleistung durch, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die von der Stadt für die Entleerung bestimmten Wochentage sowie künftige Änderungen dieser Termine werden in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben.

(1) Alle Nutzer der städt. Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle gemäß Abs. 2 - 6 vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen.

(2) Die privaten Haushaltungen haben Altpapier, Pappe, Glas, Hartkunststoffe, Metalle, Korken, Elektrokleingeräte sowie Fahrradreifen getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen oder Papier und Pappe in der Papiertonne bereitzustellen. Alttextilien sind in die im öffentlichen Straßenraum oder auf städtischen Grundstücken im Auftrag der AWM aufgestellten Depotcontainer karitativer Organisationen zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen. Eine Liste der Containerstandorte ist bei den AWM erhältlich. In die Alttextilcontainer dürfen ausschließlich Textilien (z. B. Beklei-

gutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.

(5) Möbelholz, das nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurde, ist entweder bei der Sperrgutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (Altholzklasse A4, z. B. Gartenmöbel, Sandkästen, Kleintierställe) ist getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

(6) Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die aus privaten Haushalten stammen und nicht vom Handel zurückgenommen wurden, sind getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Zur Entsorgung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte sind die Hersteller und Besitzer nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetz selbst verpflichtet.

(7) Leichtverpackungen sind in Sammelsysteme (Gelbe Säcke / Gelbe Behälter) der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(8) Altglas und Elektrokleingeräte sind getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(9) Alttextilien sind ebenfalls vom Restmüll zu trennen und in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen. Eine Liste der Standorte der in Abstimmung mit den AWM aufgestellten Depotcontainer karitativer Organisationen ist bei den AWM erhältlich. In die Alttextilcontainer dürfen ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Schuhe [paarweise gebündelt], Strickwaren, Wolldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen) in Säcken verpackt eingeworfen werden.

(10) Weitere Wertstoffe (Flachglas, Styropor, Hartkunststoffe, Metalle, Korken, Fahrradreifen, CDs, Toner-Kartuschen, Kabel sowie nicht restentleerte Dispersionsfarbeimer) sowie schadstoffhaltige Abfälle (z.B. Akkus, Batterien, Farben, Lacke, Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) sind getrennt zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(11) Kleintierstreu muss über die Biotonne (organisch) bzw. die Restmülltonne (mineralisch) entsorgt werden.

(12) Die nicht unter Abs. 2 - 11 erfassten Abfälle sind der Restmülltonne zuzuführen.

dung, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Schuhe, Strickwaren, Wolldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen) eingeworfen werden.

(3) bleibt unverändert.

(4) bleibt unverändert.

(5) Unbehandeltes Altholz ist entweder bei der Sperrgutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Behandeltes Altholz ist getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

(6) Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die aus privaten Haushalten stammen, sind getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Zur Entsorgung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte sind die Hersteller und Besitzer nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetz selbst verpflichtet.

(7) Die nicht unter Abs. 2 - 6 erfassten Abfälle sind der Restmülltonne zuzuführen.

7. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, sowie Gartenabfallsäcke (§ 7 Abs. 4) werden bis zu einer Gesamtmenge von 5 m<sup>3</sup> pro Haushalt einmal monatlich getrennt abgefahren.

Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, sowie Gartenabfallsäcke (§ 7 Abs. 4 Nr. 1) werden einmal monatlich getrennt abgefahren.

8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Sperrige Abfälle, die lose sind (Strauchwerk, Bodenbeläge wie Laminat und Teppich) sind handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren. Bei Strauchwerk darf die Größe der einzelnen Bündel 1,3 m x 0,5 m nicht überschreiten. Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von zwei Personen verladen werden können. Gartenabfallsäcke (§ 7 Abs. 4) werden nur abgefahren, wenn sie zugebunden / verschlossen sind und ihr Gewicht 25 kg nicht überschreitet. Sperrgut, das nicht gefahrlos verladen werden oder das Transportfahrzeug beschädigen kann, wird nicht abgefahren; dies gilt grundsätzlich für

(2) Strauchwerk und Teppiche sind handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren. Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von zwei Personen verladen werden können. Sperrgut, das nicht gefahrlos verladen werden oder das Transportfahrzeug beschädigen kann, wird nicht abgefahren; dies gilt grundsätzlich für

- Bauelemente (z.B. Bauschutt, Badewannen, Dämmmaterial u.ä.),
- Bäume (auch Wurzeln, Ballen),
- behandeltes Altholz (Klasse A4),
- Flachglas und Spiegel,
- Problemabfälle,
- Kartons.

Bauelemente (z.B. Bauschutt, Badewannen u.ä.),  
Bäume,  
Flaschen und Gläser.

9. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Elektrische Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen) werden nach schriftlicher Terminvereinbarung im Einvernehmen mit den AWM gesondert abgeholt.

(3) Elektrische Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen) werden nach Terminvereinbarung im Einvernehmen mit den AWM gesondert abgeholt.

10. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt betreibt im Stadtteil Münster-Coerde ein Entsorgungszentrum mit folgenden Abfallentsorgungsanlagen:

1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
3. Behandlungsanlage für Restabfälle, Zum Heidehof 52
4. Behandlungsanlage für Bio- und Grünabfälle, Zum Heidehof 52

(1) Die Stadt betreibt im Stadtteil Münster-Coerde ein Entsorgungszentrum mit folgenden Abfallentsorgungsanlagen:

1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
3. Sortieranlage für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Sperrmüll, Zum Heidehof 87
4. Bioabfallvergärungsanlage, Zum Heidehof 85,
5. Mechanisch-biologische

(2) Die Stadt setzt die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen fest und gibt sie in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z.B. Homepage) bekannt.

11. § 17 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach vorheriger Absprache mit den AWM getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

Restabfallbehandlungsanlage.  
Zum Heidehof 52.

(2) Die Stadt setzt die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen fest und gibt sie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt.

(4) Asbesthaltige Abfälle sind getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.